

# Bericht

für den Hauptausschuss, TOP 7.2  
Zweitwohnungssteuer

Vorlagedatum 05/12.19

Berichtersteller : Frau Dost

Bereich : Steuern

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

BERICHT	NOTIZEN

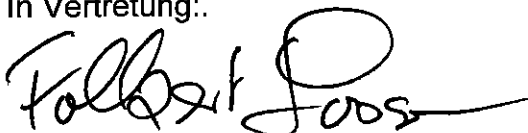
Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat am 27.11.2019 in Sachen Zweitwohnungssteuer bei zwei Gemeinden in Schleswig-Holstein und einer Gemeinde aus Niedersachsen entschieden, dass die bisherige Bemessungsgrundlage (Jahresrohmiete) nichtig ist. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass diese Bemessungsgrundlage nichtig ist. Die Satzungen mit der von den Kommunen oft angewandten Bemessungsgrundlage, die auf die Jahresrohmiete zurückgreift, ist nicht mehr anwendbar.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat auch das Verwaltungsgericht Schleswig der Stadt Heiligenhafen geraten, die Zweitwohnungssteuer-Bescheide der noch anhängigen Verfahren aufzuheben um Kosten zu sparen.

Ebenfalls werden die Zweitwohnungssteuer-Bescheide, welche sich aktuell im Widerspruchsverfahren befinden, aufgehoben. Da die Zweitwohnungssteuer dem Grunde nach nicht für rechtswidrig erklärt wurde, wird an einem neuen Bemessungsmaßstab gearbeitet. Dies bedarf der Abstimmung mit anderen Gemeinden und Städten und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Soweit die gesetzliche Festsetzungsfrist es zulässt, wird die Zweitwohnungssteuer bei den Klageverfahren und Widerspruchsverfahren erneut erhoben, sobald eine neue Zweitwohnungssteuersatzung mit einem geänderten Bemessungsmaßstab in Kraft getreten ist. Die Höhe der Einnahmeverluste sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbar

In Vertretung:.



(Erster Stadtrat)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	20.5.12.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	20.5.12.19
Büroleitender Beamter	5/12.2019